

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 11

Kiel, den 15. Juni

1962

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur einstweiligen Wahrnehmung der bischöflichen Aufgaben im südlichen Teil des Sprengels Holstein. Vom 10. Mai 1962 (S. 71).

II. Bekanntmachungen

Kollekten im Juli 1962 (S. 72). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Peter-Ording, Propstei Eiderstedt (S. 72). — Änderung des Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrages-KAT (S. 72). — Änderung des Tarifvertrages über Kinderzuschlag für Arbeiter (S. 73). — Stipendien für das Studium zum Kirchlichen Dienst (S. 73). — Einführungskurse in die Jugendarbeit (S. 74). — Eingegangenes Schrifttum (S. 74). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 74). — Stellenausschreibungen (S. 74).

III. Personalien (S. 75)

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

zur einstweiligen Wahrnehmung der bischöflichen Aufgaben im südlichen Teil des Sprengels Holstein.

Vom 10. Mai 1962

Die Landes synode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Bis zur kirchengesetzlichen Regelung über die Zahl und Abgrenzung der Sprengel gemäß Artikel 78 Absatz 3 der Rechtsordnung wird für den südlichen Teil des Sprengels Holstein ein Landespropst bestellt. Der Umfang seines Aufsichtsbereichs wird durch die Kirchenleitung festgesetzt. Innerhalb seines Aufsichtsbereichs nimmt der Landespropst die Rechte und Pflichten des Bischofs wahr.

(2) Die für den Landesuperintendenten für Lauenburg geltenden Bestimmungen der Artikel 86 Absatz 3, 96, 105 Absatz 3 und 113 Absatz 2 der Rechtsordnung finden auf den Landespropst entsprechende Anwendung.

(3) Die Kirchenleitung kann den Landespropst mit ihrer Vertretung beauftragen, soweit es aus örtlichen Gründen geboten erscheint; ausgenommen ist die Vertretung der Kirchenleitung bei dem Abschluß von Vereinbarungen, die eine rechtliche Bindung der Landeskirche zum Gegenstand haben.

Artikel 2

(1) Der Landespropst wird von der Kirchenleitung auf Lebenszeit ernannt. Sein Amt ist nicht mit einem Gemeindepfarramt oder mit dem Amt eines Propstes verbunden. Sein Dienstsitz wird von der Kirchenleitung bestimmt, die auch seine Vertretung regelt.

(2) Der Landespropst tritt drei Monate nach Ablauf des Monats, in dem er das 70. Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand. Auf seinen Antrag ist er nach Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand zu versetzen. Bei einer endgültigen Regelung über die Zahl und Abgrenzung der Sprengel tritt er in den Wartestand.

(3) Der Landespropst erhält ein Grundgehalt von 2 224,53 DM monatlich. Soweit eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht, erhält er einen Ortszuschlag in Höhe der Tarifklasse I b für Beamte. Daneben wird der Kinderzuschlag nach §§ 8 und 9 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 28. November 1958 in der Fassung vom 10. November 1960 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1958 S. 137 und 1961 S. 1) gewährt. Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung wird durch die Landes synode festgesetzt.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 5. Juni 1962

Das vorstehende von der 24. (außerordentlichen) Landes synode am 10. Mai 1962 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet. Die Bestimmungen in Artikel 90 Absatz 2 Satz 3 der Rechtsordnung sind eingehalten worden.

Die Kirchenleitung
D. S a l f m a n n

KL Nr. 599/62

Bekanntmachungen

Kollekten im Juli 1962

Kiel, den 5. Juni 1962

- 1.) Am 2. Sonntag nach Trinitatis, 1. Juli:
für das Brüderhaus Kückling.

Der „Landesverein für Innere Mission“ leistet durch die Ausbildung von Diakonen für den Gemeinde-, Sozial- und Krankenpflegedienst einen wichtigen missionarisch-diakonischen Dienst. Jährlich treten eine Reihe dieser Brüder als Gemeinde- oder Jugenddiakone in den Dienst der Propsteien oder Kirchengemeinden. Andere erhalten eine besondere Ausbildung als Sozialfürsorger, Krankenpfleger oder Heimleiter. Auf Grund des steten Wachstums der Bruderschaft in den letzten 1½ Jahrzehnten ist der „Fichtenhof“ in Kückling als Ausbildungsstätte neu hergerichtet worden. Das gottesdienstliche Opfer soll der Verbundenheit der Gemeinden mit der einzigen Ausbildungsstätte dieser Art im Bereich unserer Landeskirche Ausdruck geben.

- 2.) Am 4. Sonntag nach Trinitatis, 15. Juli:

für den Kirchbau im Gemeindebereich Kaltenkirchen. Der Kirchbauverein für Schleswig-Holstein hat es sich zum Ziele gesetzt, jährlich den Bau einer Kleinkirche in einer weitausgedehnten Landgemeinde in Angriff zu nehmen. In diesem Jahre ist der Ort Kisdorf im Bereich der Kirchengemeinde Kaltenkirchen mit seinen 16 000 Einwohnern ausgewählt worden. Das Dorf liegt 7 km von der Kirche in Kaltenkirchen entfernt. Die Gemeinde zeigt sich für den Kirchbau sehr aufgeschlossen. Die Gastwirtschaft, in der bisher Gottesdienst gehalten worden ist, steht nicht mehr zur Verfügung. Daher ist die Errichtung eines kirchlichen Raumes, in dem sich die Gemeinde sammeln kann, sehr dringlich. Das gottesdienstliche Opfer der ganzen Landeskirche möge dazu helfen, daß in dieser Gemeinde eine Kirche zur Ehre Gottes erbaut wird.

- 3.) Am 5. Sonntag nach Trinitatis, 22. Juli:
für die Seidenmission.

Die Breklumer Missionsgesellschaft und die Ostasienmission rufen die Gemeinden zu einem Opfer für die Arbeit auf den Missionsfeldern unter den jungen Kirchen in Indien, Afrika und Japan auf. Die Aufgaben unserer Missionsgesellschaften sind keineswegs zu Ende, sondern in dem großen geistigen Umbruch eher im Wachsen. Die jungen Kirchen stehen als kleine Minderheiten in einer kaum übersehbar politischen und sozialen Umwälzung. Die Formen der Missionsarbeit haben sich gewandelt. Der Auftrag, der Welt in ihren Umwälzungen das Evangelium Jesu Christi zu verkündigen, ist geblieben. Nur eine missionierende Kirche ist dem Auftrag ihres Herrn treu. Darum ist auch das gottesdienstliche Opfer für die Seidenmission Ausdruck der Bereitschaft, den Auftrag des Herrn der Kirche ernstzunehmen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

S c h w a r z

J.-Nr. 13 495/62/X/10/P 1

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Peter-Ording, Propstei Eiderstedt

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde St. Peter-Ording, Propstei Eiderstedt, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 5. Juni 1962

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.)

g e z. S c h w a r z

J.-Nr. 13 256/62/X/4/St. Peter-Ording 2a

Kiel, den 5. Juni 1962

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

S c h w a r z

J.-Nr. 13 256/62/X/4/St. Peter-Ording 2a

Änderung des Kirchlichen Angestellten-tarifvertrages — K A T —

Kiel, den 7. Juni 1962

Die Kirchenleitung hat unter dem 28. April 1962 mit den Gewerkschaften

- a) Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr,
- b) Deutsche Angestelltengewerkschaft und
- c) Verband der kirchlichen Arbeitnehmer

gleichlautende Tarifverträge zur Änderung des § 31 Abs. 4 KAT abgeschlossen. Der Tarifvertragsabschluss ist eine Auswirkung des Kindergeldkassengesetzes vom 18. Juli 1961 — BGBI. I S. 1001 —, das auch im kirchlichen Bereich gilt (vgl. Advsfg. des Landeskirchenamtes vom 12. Mai 1962 — J.-Nr. 9768/62), und erfolgte im Anschluß an entsprechende Regelungen im sonstigen öffentlichen Dienst. Der Wortlaut wird nachstehend abgedruckt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

G ö l d n e r

J.-Nr. 11 049/62/VIII/7/5 4 b

T a r i f v e r t r a g

zwischen

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

(a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg,

b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft,
Landesverband Schleswig-Holstein,

c) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-
Holstein,)

andererseits,

wird zur Änderung des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages vom 27. November 1961 folgendes vereinbart:

§ 1

§ 3) Abs. 4 KAT erhält folgenden Wortlaut:

„(4) Für Kalendermonate, für die Kindergeld nach den Kindergeldgesetzen oder eine Ersatzleistung nach § 4 des Kindergeldkassengesetzes (KKG) zusteht, wird der Kinderzuschlag nur insoweit gewährt, als er das gesetzliche Kindergeld oder die Ersatzleistung für das Kind übersteigt. Diese Kürzung entfällt bei der Gewährung von Sterbegeld (§ 4) für die Monate, für die das Kindergeld oder die Ersatzleistung nicht mehr zusteht.“

Bei der Zuteilung zu den Stufen des Ortszuschlages sind jedoch Kinder, für die nach Satz 1 kein Kinderzuschlag gewährt wird, zu berücksichtigen.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1962 in Kraft. Kinderzuschläge für Zweitkinder im Sinne des Kindergeldkassengesetzes, die bis zum 30. April 1962 nach der bisherigen Fassung des § 3) Abs. 4 KAT bereits gezahlt worden sind, werden nicht zurückgefordert.

Kiel, den 28. April 1962

gez. Unterschriften

Änderung des Tarifvertrages über Kinder-
zuschlag für Arbeiter

Kiel, den 7. Juni 1962

Die Kirchenleitung hat unter dem 28. April 1962 mit den Gewerkschaften

a) Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr,
Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und

b) Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein gleichlautende Tarifverträge zur Änderung des § 2 Abs. 8 des Tarifvertrages vom 28. Juli 1958 über Kinderzuschlag für Arbeiter (Anlage zu den Tarifverträgen vom 3. 5. 1960 für Arbeiter — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 82 ff) abgeschlossen. Der Tarifvertragsabschluss ist eine Auswirkung des Kindergeldkassengesetzes vom 18. Juli 1961 — BBl. I S. 1001 —, das auch im kirchlichen Bereich gilt (vgl. Kundverfügung des Landeskirchenamtes vom 12. 5. 1962 — J.-Nr. 9768/62), und erfolgte im Anschluß an entsprechende Regelungen im sonstigen öffentlichen Dienst. Der Wortlaut des Tarifvertrages wird nachstehend abgedruckt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 13 376/62/VIII/7/S 4

Tarifvertrag

zwischen

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

(a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr, Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg,

b) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
Landesbezirk Nordmark,

c) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-
Holstein,)

andererseits,

wird zur Änderung des Tarifvertrages vom 3. Mai 1960 für
Arbeiter folgendes vereinbart:

§ 1

§ 2 Abs. 8 des Tarifvertrages vom 28. Juli 1958 über
Kinderzuschläge für Arbeiter (Anlage zum Tarifvertrag vom
3. Mai 1960 für Arbeiter) erhält folgenden Wortlaut:

„(8) Für Kalendermonate, für die Kindergeld nach den Kindergeldgesetzen oder eine Ersatzleistung nach § 4 des Kindergeldkassengesetzes (KKG) zusteht, wird der Kinderzuschlag nur insoweit gewährt, als er das gesetzliche Kindergeld oder die Ersatzleistung für das Kind übersteigt.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1962 in Kraft. Kinderzuschläge für Zweitkinder im Sinne des Kindergeldkassengesetzes, die bis zum 30. April 1962 nach der bisherigen Fassung des § 2 Abs. 8 des Tarifvertrages vom 28. Juli 1958 bereits gezahlt worden sind, werden nicht zurückgefordert.
Kiel, den 28. April 1962

gez. Unterschriften

Stipendien für das Studium zum kirch-
lichen Dienst

Kiel, den 29. Mai 1962

Die zum Besten bedürftiger Studierender der Theologie, der Philologie mit Religionsfakultas (einschließlich Kirchenmusikschüler und derjenigen, die sich zum diakonischen Dienst unserer Landeskirche ausbilden lassen) zur Verfügung stehenden Mittel werden für das Wintersemester 1962/63 durch Verleihung von Stipendien zur Auszahlung gebracht.

Die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums sind an das Landeskirchenamt, Kiel, Dänische Straße 27/35, bis spätestens 1. September 1962 zu richten. Den Gesuchen ist ein Fleißzeugnis aus dem letzten Semester beizufügen. Um eine rechtzeitige Auszahlung der Stipendien zu ermöglichen, wird gebeten, den Termin pünktlich einzuhalten. Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden. Für die Beantragung der Stipendien ist die genaue Ausfertigung eines Fragebogens erforderlich. Der Fragebogen kann beim Landeskirchenamt bezogen werden. Studierende, die erstmalig einen Stipendienantrag stellen, haben außer dem ausgefüllten Fragebogen folgende Unterlagen einzureichen:

- 1.) einen handgeschriebenen Lebenslauf,
- 2.) ein Zeugnis des zuständigen Ortsgeistlichen (oder des Studentenpfarrers) über die kirchliche Haltung des Bewerbers.

Bei Gesuchen mit lückenhaften Angaben und erstmaligen Gesuchen, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt sind, kann auf Bewilligung des Stipendiums nicht gerechnet werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 12 699/62/IV/X/3/J 10

Einführungskurse in die Jugendarbeit.

Das Burckhardtthaus West, Gelnhausen, bittet uns um Veröffentlichung eines Hinweises auf folgende Kurse:

- 1.) Sommerferienkurs vom 9. bis 28. Juli 1962
Kosten: 60,— DM + 10 DM Anmeldegebühr
2. Sechswochenkurs vom 22. Oktober bis 30. November 1962
Kosten: 120,— DM + 10,— DM Anmeldegebühr.
Die Kurse sind für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen u. a. auch für kommende Pfarrfrauen gedacht.

Auf dem Programm stehen Bibelauslegung und Anleitung zum biblischen Gespräch; Altersstufenpsychologie und Gruppenpädagogik; Anregungen für Singen, Spiel, Basteln und Gruppenabende. Verwendung von Lichtbildern und Literatur; praktische Übungen und beim Sechswochenkurs Einführung in die Glaubenslehre, Sozialkunde und Seelsorge an jungen Menschen.

Nähere Auskunft durch das Burckhardtthaus, e. V., Gelnhausen, Herzbachweg 2.

J.-Nr. 12 647/62/IX/X

Eingegangenes Schrifttum

Aurel von Jüchen: Gespräch mit Atheisten, Verlag Kirche und Mann, Gütersloh 1962, 231 S. Taschenbuchformat, 6,80 DM.

Wir weisen auf diese Veröffentlichung hin, die eine sachkundige Auseinandersetzung mit dem kämpferischen Atheismus bietet. In 4 Teilen behandelt der Verfasser die Stammväter des kämpferischen Atheismus, die Vorwürfe des Atheismus gegen die Kirche bzw. die „Religion“, die Praxis des militanten Atheismus und die gegenwärtige Gesprächslage.

Die Veröffentlichung ist für Christen und Nichtchristen bestimmt und soll beiden Seiten das Gespräch ermöglichen. Hervorzuheben ist die sachliche und verständliche Behandlung der Problematik, die besonders im Blick auf die Kirchen jenseits des Eisernen Vorhanges nicht vernachlässigt werden darf, sondern die ganze Aufmerksamkeit der Gemeindeglieder in den Landeskirchen der Bundesrepublik fordert.

J.-Nr. 12 296/62/X/5

Ausschreibungen von Pfarrstellen

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kaltenkirchen, Propstei Neumünster, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Neumünster, Am alten Kirchhof 8, einzusenden.

Der Seelsorgebezirk umfaßt neben einem Teil von Kaltenkirchen 4 Außendörfer (insgesamt ca. 4000 Seelen). Dienstwohnung vorhanden; im Bau befindliches neues Pastorat wird im Laufe dieses Jahres bezugsfertig. Volks- und Mittelschule am Ort, Gymnasium in Bad Bramstedt durch regelmäßige Zugverbindung gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Befeh- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 12 802/62/IV/4/Kaltenkirchen 2b

Die 1. Pfarrstelle der Friedenskirchengemeinde Altona, Propstei Altona, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Hamburg-Altona, Bei der Johannisikirche 16, einzusenden. Modernisiertes Pastorat vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Befeh- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 12 657/62/VI/4/Friedenskgde. Altona 2

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Söllingstedt, Propstei Schleswig, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 238 Schleswig, Pastorenstr. 11, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Modernes Pastorat vorhanden. Schulbusverbindungen nach Schleswig und Sufum. Kirche steht vor der Renovierung.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Befeh- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 12 079/62/VI/4/Söllingstedt 2

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Steinberg, Propstei Nordangeln, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Sörup, Angelner Str. 2, einzusenden. Geräumiges Pastorat mit Garage und Garten in unmittelbarer Nähe der Nordstraße vorhanden. Höhere Schulen in Flensburg oder Kappeln gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Befeh- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 12 968/62/VI/4/Steinberg 2

Stellenausschreibungen

Die hauptberufliche B.-Kirchenmusikerstelle in Reinbek, West, Bez. Hamburg, ist erstmalig zu besetzen.

Die Gemeinde, in einer der bevorzugten Wohngegenden Hamburgs am Sachsenwald gelegen, z. Z. noch in einem Kirchsaal mit Positiv beheimatet, beabsichtigt in absehbarer Zeit einen Kirchbau, dessen Orgel dann disponiert werden kann, und sucht für die Aufbauarbeit ihrer Chöre schon jetzt eine qualifizierte Kraft, die in der Lage ist, in der neu zu errichtenden Kirche mit regelmäßiger Kirchenmusik den hohen Ansprüchen auch auf kirchlichem Gebiet zu entsprechen. Für die Zeit des Kirchsaales steht dem neuen Kirchenmusiker für Abendmusiken, Orgelstunden und zum eigenen Üben die große Reinbeker Kirche mit einer Marcussenorgel (28 Register) gastweise zur Verfügung.

Anstellung und Vergütung nach KAT. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 1. 8. 1962 an den Kirchenvorstand in Reinbek, Kirchenallee 1, erbeten.

J.-Nr. 12 917/62/VIII/7/Reinbek 4

*

In der Kirchengemeinde Wellingsbüttel sind die Stellen zweier Gemeindegliederinnen zum 1. August 1962 oder

später zu besetzen. Gute und vielseitige Arbeitsmöglichkeiten in beiden Seelsorgebezirken.

Anstellung und Vergütung richten sich nach dem Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrag (KAT). Schöne gemeinsame Wohnung, gegebenenfalls auch Einzelwohnung.

Bewerbungen werden erbeten an den Kirchengemeindeausschuß, 3. Stb. Herr Pastor Dr. Soberg, Hamburg-Wellingsbüttel, Up de Worth 27.

J.-Nr. 13 370/62/VIII/7/Wellingsbüttel 4

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seiligenhafen (Holstein/Ostsee) ist die Stelle des Kantors und Organisten (B-Stelle) wieder zu besetzen. Erwartet wird neben dem regelmäßigen Dienst an der Orgel der Neuaufbau eines Kirchenchores und eines Jugend- bzw. Kinderchores sowie intensive Singearbeit mit der Gemeinde und der Jugend (3. B. den Konfirmanden); außerdem, soweit es darüber hinaus möglich ist, Mithilfe in der Gemeinde- oder Verwaltungsarbeit.

Anstellung und Vergütung (Vergütungsgruppe VII) richten sich nach dem Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrag (KAT). Auf-rückungsmöglichkeit nach Gruppe VI b ist gegeben.

Bewerbungen werden innerhalb von sechs Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand Seiligenhafen/Holstein, Postfach 22, erbeten.

J.-Nr. 13 770/62/VIII/7/Seiligenhafen 4

*

Die Stelle einer Gemeindegewerkin und Organistin ist im dritten Pfarrbezirk der Kirchengemeinde Hamburg-Niendorf (Gemeindehaus mit Gottesdienstsaal) zum 1. Juli 1962 neu zu besetzen. Verlangt wird die Gemeindegewerkinprüfung und die C-Prüfung. Der Bau einer zweiten Kirche ist geplant. Es besteht die Möglichkeit, zu gegebener Zeit die Aufgaben allein auf die kirchenmusikalische Tätigkeit zu beschränken.

Anstellung und Vergütung richten sich nach dem Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrag (KAT). Eine modern eingerichtete Wohnung ist vorhanden.

Bewerbungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen dieses Blattes mit den üblichen Unterlagen an den Ev.-Luth. Kirchenvorstand in Hamburg-Niendorf, Kollaustr. 24, einzureichen.

J.-Nr. 13 198/62/VIII/7/Niendorf 4

Personalien

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1962 zum nebenamtlichen Landeskirchenmusikdirektor der Kirchenmusikdirektor Uwe Köhl;

am 27. Mai 1962 der Pastor Hans-Jochen Arp, bisher Koppelsberg bei Plön, zum Pastor der Kirchengemeinde Aumühle, Landesuperintendentur Lauenburg;

am 28. Mai 1962 der Pastor Karl Behrend Saffelmann, 3. 3. in Flensburg-Mürwik, zum Pastor der Kirchengemeinde Mürwik (2. Pfarrstelle), Propstei Flensburg;

am 7. Juni 1962 der Pastor Joachim Krüger, 3. 3. in Meiendorf, zum Pastor der Kirchengemeinde Meiendorf (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;

am 7. Juni 1962 der Pastor Victor Maczowski, bisher in Oldesloe, zum Pastor der ChristusKirchengemeinde Pinneberg (1. Pfarrstelle), Propstei Blankenese-Pinneberg.

Derufen:

Am 7. Juni 1962 der Pastor Heinz Wischniewski, bisher in Kaltenkirchen, zum Pastor der BugenhagenKirchengemeinde in Neumünster (2. Pfarrstelle), Propstei Neumünster.

Eingeführt:

Am 27. Mai 1962 der Pastor Hans-Jochen Arp als Pastor der Kirchengemeinde Aumühle, Landesuperintendentur Lauenburg;

am 27. Mai 1962 der Pastor Rudolf Saal als Pastor der KreuzKirchengemeinde Pinneberg, Propstei Blankenese-Pinneberg;

am 3. Juni 1962 der Pastor Wilhelm Schröder als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niendorf, Propstei Blankenese-Pinneberg.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins mit dem 14. Mai 1962 auf seinen Antrag der Pastor Bruno Dörcher, Lägerdorf, zwecks Übertritts in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate.

Ausgeschieden:

Zum 1. Juni 1962 wegen Erreichung der Altersgrenze der Landeskirchenmusikdirektor Otto Meuthien.